

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 38.

München, den 10. Oktober 1885.

---

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. Oktober 1885, die Ein- und Durchfuhr von Schweinen betr. — Französisches Vicekonsulat in Nürnberg. — Auszug aus der Abelsmatrikel des Königreiches.

---

Nr. 13308.

Bekanntmachung, die Ein- und Durchfuhr von Schweinen betreffend.

### Königliches Staatsministerium des Innern.

Nachdem das Vorhandensein der Maul- und Klauenseuche in aus Rußland und Rumänien eingeführten Schweinetransporten wiederholt festgestellt worden ist, sowie mit Rücksicht darauf, daß diese Seuche in den Balkanländern und in Italien gegenwärtig eine größere Verbreitung erlangt hat, wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 27. August l. J. Nr. 11489 — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 457 — auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend — Reichs-Gesetzblatt S. 153 ff. — und des §. 8 der hiezu erlassenen bayerischen Ausführungsverordnung vom 23. März 1881 — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 129 ff. — bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

## §. 1.

Die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Rußland und aus den Hinterländern Oesterreich-Ungarns wird vom 15. Oktober 1885 ab verboten.

## §. 2.

Vom gleichen Zeitpunkte ab wird die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn (mit Ausschluß der Hinterländer) an den von den k. Regierungen, Kammern des Innern, hiefür bestimmten Eintrittsorten unter folgenden Bedingungen gestattet :

- a) Vor Einlaß der Thiere über die Landesgrenze ist ein amtliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß die einzuführenden Thiere aus Oesterreich-Ungarn (mit Ausschluß der Hinterländer) stammen.
- b) Die einzuführenden Thiere müssen auf den Grenzstationen durch den hiefür bestellten Kontrolthierarzt auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden.
- c) Die Untersuchung der Thiere sowie die schriftliche Bestätigung der Zulässigkeit der Einfuhr durch den Kontrolthierarzt hat nach Maßgabe der in der Dienstes-Instruktion für die Kontrolthierärzte vom 12. April 1880 — U.=Bl. d. St.=M. des Innern S. 159 und f. — enthaltenen Vorschriften zu erfolgen.
- d) Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung sind von dem Einführenden zu tragen. Bezüglich der Höhe und Erhebung der Besichtigungsgebühren haben die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 20. Dezember 1879 „Maßregeln gegen Viehseuchen betr.“ — Gef.= und B.=D.=Bl. S. 1536 und f. — und des hiezu erlassenen Ausschreibens des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. März 1880 Nr. 18666 — U.=Bl. d. St.=M. des Innern S. 129 und f. — in Anwendung zu kommen.

## §. 3.

Die Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs [vom 6. März 1883 — Gef.= und B.=D.=Bl. S. 306 und f. — werden durch obige Anordnungen nicht berührt.

## §. 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach §. 328 des Reichs-Strafgesetzbuches und §. 66 Ziffer 1 des erwähnten Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bestraft werden.

München, den 8. Oktober 1885.

**Schr. v. Feilitzsch.**

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Nies.

**Französisches Vicekonsulat in Nürnberg.**

Seine Majestät der König haben unter dem 2. Oktober l. J8. allergnädigt zu genehmigen geruht, daß an Stelle des bisherigen französischen Konsularagenten Joseph Offenbacher in Fürth der bisherige Vicekonsul zu Königsberg in Preußen, Leo Duplessis, als französischer Vicekonsul in Nürnberg anerkannt werde.

**Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.**

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt: unter dem 29. September ds. J8. der Dekan am k. Hof- und Collegialstifte St. Cajetan, k. geistlicher Rath Jakob Ritter von Türk in München, für seine Person als Ritter des k. Verdienstordens der Bayer. Krone bei der Ritterklasse Lit. T. Fol. 11. Act.-Num. 11601<sup>1</sup>.